

## Beschlussvorlage

TOP:

Drucksachen-Nr.: 338/2020

öffentlich

Betreff:

### Bebauungsplan Nr. 4 OT Wißkirchen "Solarpak Veynau"

- a) Erneute Planberatung
- b) Änderung des Geltungsbereiches
- c) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum:	Einst.:	Ja:	Nein:	Enth.:	Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss
UmPlanA	08.12.2020						

Kosten der Maßnahme: €

Erträge der Maßnahme: €

im Haushaltsplan veranschlagt:

Ja

Nein

im Wirtschaftsplan veranschlagt:

Ja

Nein

Mittel stehen zur Verfügung:

Ja

Nein

ggf. Deckungsvorschlag:

jährlicher Folgeaufwand/-ertrag: €

weiterer Folgeaufwand/-ertrag:

Zustimmung der Revision liegt vor.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Ausschuss nimmt das Konzept zur Kenntnis.
- b) Der Änderung des Geltungsbereiches wird zugestimmt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

## **Sachdarstellung:**

Ein Vorhabenträger trat an die Stadt heran und möchte westlich vom Ortsteil Wißkirchen einen Solarpark errichten. Der Solarpark soll auf ca. 10ha (mit Abstandsflächen und Grünflächen) eine Leistung von ca. 10 Megawatt erzielen. Der Standort erscheint sinnvoll, da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Bündelung von Solaranlagen entlang von Infrastrukturtrassen (wie hier der Bahntrasse) vorgibt.

Zu einem früheren Zeitpunkt war eine noch größere Fläche beidseitig entlang der Autobahn angefragt. Diese Flächen wurden jedoch seitens der Verwaltung wegen des Umgebungsschutzes der denkmalgeschützten Burg Veynau, der Restriktionen bezüglich des Überschwemmungsgebietes des Veybaches sowie der wahrscheinlichen Verschattung durch den Damm der Autobahn nicht befürwortet.

Dem Vorhabenträger wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Euskirchen am 04.07.2019 ein Aufstellungsbeschluss in Aussicht gestellt (siehe Ds.Nr.: 146/2019) und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 01.10.2019 gefasst (Ds.Nr. 218/2019)

### Verfahren

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Damit ist der Bebauungsplan an den Investor gebunden.

Diese Art des Bauleitplanverfahrens ist erforderlich, damit nur der Vorhabenträger die Möglichkeit besitzt, den Plan umzusetzen. Ein angebotsbezogener Bebauungsplan eröffnet jedem Projektträger für regenerative Energien, sich mit einem Aufstellungsbeschluss um die Einspeisung von Strom zu bewerben und damit die bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Vorhabenträger zu hinterlaufen und von deren Vorabaufwendungen zu profitieren.

Zwischenzeitlich erhielt der Investor den Zuschlag für die Einspeisung. Mit dem Zuschlag ist ein Zeitfenster zur Realisierung des Solarparks von 2 Jahren verbunden.

Aufgrund der Bewerbungsfristen für die Einspeisung regenerativ erzeugter Energie in das Stromnetz wurde im Oktober letzten Jahres zunächst nur ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Für die nun anstehende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, wurden die Unterlagen konkretisiert.

### Bebauungskonzept/Konstruktion

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca.10 ha und besteht aus zwei Teilbereichen, die nördlich und südlich der Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren-Ehrang („Eifelbahn“) – jeweils im 110m Korridor – liegen. Bei beiden Teilgeltungsbereichen handelt es sich derzeit um Ackerflächen.

Teilbereich A (rd. 5,5 ha) liegt zwischen der Bahntrasse (im Süden), der A1 (im Westen), dem Veybach (im Norden) und dem Ortsrand von Wisskirchen (im Osten).

Teilbereich B (rd. 4,5 ha) liegt südlich der Bahntrasse zwischen dieser und dem Billiger Wald.

Der Geltungsbereich musste im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss reduziert werden, daher ist ein Beschluss für die Änderung des Geltungsbereiches erforderlich.

Um die vorgesehene Nutzung zu ermöglichen, sieht der Entwurf des Bebauungsplans Wißkirchen, Nr. 04 „Solarpark Veynau“ für die mit Solaranlagen zu bebauenden Bereiche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarenergie vor.

Es handelt sich bei der Bebauung um eine aufgeständerte Anlage mit einem Reihenabstand von 4 m und einer Neigung von 23 Grad in Richtung Süden. Die gesamte Leistung der Anlage beträgt ca. 10 Megawatt. Die max. Höhe liegt bei 3,50 m. Die Mindesthöhe der Solarmodule zur Geländeoberkante muss 80 cm betragen. Dies ist zum einen dem Hochwasserschutz geschuldet, zum anderen ermöglicht diese Höhe eine Beweidung der Fläche durch Schafe. Die genaue Ausführung der Modultische ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt.

Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2,00 m und einem 50 cm hohem Übersteigschutz umzäunt werden. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Umzäunung von 2,50 m.

#### Freiflächen

Die Anlagen sollen mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt werden. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden als artenreiche Wiesen entwickelt. Es wird eine Einsaat als naturnahe, kräuterreiche Grünlandmischung vorgenommen.

#### Umwelt

Ein Umweltbericht wurde im Verfahren erstellt. Eine erste gutachterliche Artenschutzrechtliche Einschätzung kam zu dem Schluss, dass durch die Anlage und den Betrieb der Solarfläche bei Beachtung von Bauzeiten und der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auch im Falle des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der nördliche Teilbereich liegt laut Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet (2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „VEYBACHTAL“) sowie teilweise am äußeren Rand des Überschwemmungsgebietes des Veybachs. Die weitere Planung ist daher mit der UNB und der UWB diesbezüglich abzustimmen. Ein Ortstermin mit der UNB und der Oberen Naturschutzbehörde hat bereits stattgefunden. Daraufhin wurde die Solarfläche verkleinert. Die UNB wollte sich dennoch erst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend äußern, ob sie dem Verfahren zustimmen. Die UWB stimmt der Anlage zu.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Wald mit zusätzlicher Schraffur für Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung dar.

#### Erschließung

Der Solarpark wird nicht über öffentliche Straßen erschlossen. Die Erschließung erfolgt lediglich über Wirtschaftswege. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Anlage nicht zu erwarten.

#### Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Angrenzend ans Plangebiet ist die in Ost-West Richtung verlaufende Bahnanlage dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Daher wird der Bebauungsplan im Parallelverfahren, mit der 33. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Die erfolgte Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurde bisher negativ durch die Bezirksregierung beantwortet, da der Solarpark einerseits zum Teil im Überschwemmungsgebiet liege und andererseits dem Landschaftsplan widerspreche, zudem stelle der Regionalplan einen Bereich für Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) BSLE dar, welches durch den Solarpark beeinträchtigt sei. Zudem muss die Fläche unter 10 ha bleiben, da sonst eine Darstellung im Regionalplan erforderlich würde.

Nach der zuerst negativen Stellungnahme der Bezirksregierung auf die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde - nach einem Ortstermin mit dem Planungsbüro, Investor, Verwaltung sowie UNB - die Zustimmung in Aussicht gestellt, sofern die Bedenken des Kreises ausgeräumt werden können.

Es fanden weitere Absprachen zwischen dem Investor und dem Kreis statt:

Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Solarpark zu, welcher teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt.

Die Untere Naturschutzbehörde wird sich jedoch erst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festlegen, ob die Fläche aus dem Landschaftsplan genommen wird und sie dem Plan zustimmt.

Mittlerweile liegen ein Umweltbericht sowie konkretere Maßnahmenvorschläge für den ökologischen Ausgleich vor.

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde entsprechend der Forderung der Bezirksregierung reduziert und bleibt nun unter 10ha.

#### Emissionen

Emissionen in Form von Lärm oder Geruch sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

#### Kosten

Der Investor/Betreiber trägt alle anfallenden Kosten. Der Stadt entstehen durch die Planung keine Kosten. Es wird ein Vorhaben- und Erschließungsvertrag mit der Stadt vereinbart werden.

In Vertretung

Oliver Knaup  
Technischer Beigeordneter

#### Anlagen:

- Übersicht
  - Planzeichnung Entwurf
  - Textliche Festsetzungen Entwurf
  - Begründung Entwurf
  - Umweltbericht Entwurf
- 